

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8570**

### **Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8570 – unverändert zuzustimmen.

01. 10. 2020

Der Berichterstatter:

Gernot Gruber

Der Vorsitzende:

Dr. Bernd Grimmer

#### Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat in seiner 32. Sitzung am 1. Oktober 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg – Drucksache 16/8570 – beraten.

#### Allgemeine Aussprache

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, im Jahr 2013 habe der Landtag das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) mit breiter Mehrheit beschlossen. Damit sei Baden-Württemberg neben Nordrhein-Westfalen das erste Bundesland gewesen, das ein Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht habe. Im KSG BW seien Ziele für das Jahr 2050 sowie ein Zwischenziel für das Jahr 2020 formuliert worden.

Die Erste Beratung des hier diskutierten Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sei in der Plenarsitzung am 30. September 2020 erfolgt. Dieser Gesetzentwurf beinhalte ein Zwischenziel für das Jahr 2030, dem umfassende Vorarbeiten einschließlich der Erstellung eines Gutachtens durch externe Sachverständige zugrunde lägen.

Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union, der 2014 vom Europäischen Rat angenommen worden sei, enthalte als ein zentrales Ziel für 2030 die Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber 1990. Aus diesem Ziel abgeleitet ergäben sich in der Folge Minderungsziele für die Mitgliedsstaaten in Europa sowie dann auch für die Regionen, Bundesländer und Provinzen. Das Bundes-Klimaschutzgesetz aus dem letzten Jahr enthalte eine Minderungsquote von mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 als nationales Klimaschutzziel. Baden-Württemberg müsse seine Treibhausgasemissionen um mindestens 42 % senken, um einen Beitrag zu diesem Ziel leisten zu können.

Die jüngeren Entwicklungen zeigten, dass das Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius oder auch nur auf 2 Grad Celsius zu begrenzen, vermutlich nicht erreicht werde, wenn nicht vermehrt Anstrengungen unternommen würden. Die Präsidentin der Europäischen Kommission habe daher den Vorschlag unterbreitet, dass sich die EU im weiteren Prozess in den nächsten Monaten darauf verständigen solle, das Ziel, die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken, auf 55 % anzuheben. Dies würde in der Folge dazu führen, dass auch die nachgeordneten Ebenen ihre Ziele nach oben anpassen müssten. Wenn sich dieser Vorschlag durchsetze, müsse das Klimaschutzgesetz BW vermutlich dann erneut novelliert werden. Eine Anhebung der Ziele bedeute, dass auch weitere Maßnahmen benötigt würden, um diese Ziele zu erreichen.

Neben der Festlegung des Zwischenziels, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % zu senken, enthalte der Gesetzentwurf einen weiteren Aspekt, der ihm persönlich wichtig sei. Wenn eine Verfehlung der festgelegten Klimaschutzziele drohe, solle ein Mechanismus ausgelöst werden, mit dem anhand neuer Maßnahmenvorschläge der Zielpfad wieder erreicht werden solle. Dies beinhalte eine Analyse der Gründe, warum das Ziel nicht erreicht werde. Auf europäischer Ebene könnten Gründe dafür beispielsweise sein, dass der Emissionshandel nicht richtig greife oder dass die Grenzwerte im Verkehrssektor zu niedrig seien. Auf Bundesebene könnten die Ursachen zu niedrige Ziele im Gebäudesektor sein.

Zu den weiteren Inhalten des Gesetzentwurfs gehöre die Stärkung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens, welche auch in den Förderprogrammen des Landes künftig eine stärkere Berücksichtigung finden sollten. Als wichtig erachte er auch das Ziel, den kommunalen Energieverbrauch zu senken sowie die Liegenschaften energieeffizienter zu betreiben. Die Gemeinden müssten ihre Energieverbräuche künftig erfassen und an eine Datenbank melden. Auf diese Weise könnten die eigenen Energieverbräuche mit denen anderer Kommunen verglichen und der eigene Energieverbrauch in der Folge verbessert werden.

Im Bereich des Abfallaufkommens seien in den letzten Jahren mit einer veröffentlichten Abfallbilanz durchaus positive Erfahrungen gemacht worden, da die Kommunen bestrebt seien, in dieser Liste nicht auf den letzten Plätzen zu stehen. Eine solche Vorgehensweise sei hinsichtlich des kommunalen Energieverbrauchs jedoch nicht geplant. Stattdessen gehe es darum, den Kommunen die Daten, die eine gewisse Vergleichbarkeit gewährleisten, in einer geeigneten Form zur Verfügung zu stellen.

In das Gesetz neu aufgenommen werde die kommunale Wärmeplanung. Neben dem Industriesektor und der Landwirtschaft seien vor allem der Strom-, der Wärme- und der Verkehrssektor die Sektoren, in denen sich global die Frage entscheiden werde, ob die Klimapolitik erfolgreich sein werde oder nicht. Deutschland sei im Stromsektor einigermaßen gut vorangekommen. Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch habe 2020 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt rund 50 % betragen. Im Wärmesektor und insbesondere im Verkehrssektor sehe es in Deutschland dagegen nicht so gut aus. Dies gelte auch für Baden-Württemberg.

Baden-Württemberg liege im Wärmesektor beim Anteil erneuerbarer Energien etwas über dem deutschlandweiten Durchschnitt. Ebenso liege das Land im Bereich der Energieeffizienz oberhalb des Durchschnitts. Dennoch erachte er dies noch nicht als zufriedenstellend. Drei Viertel der Gebäude in Baden-Württemberg seien vor der ersten Wärmeschutzverordnung errichtet worden. Gleichzeitig gebe es das Ziel, bis zum Jahr 2050 weitgehende Klimaneutralität zu erreichen. Das Land habe somit 30 Jahre Zeit, um den Gebäudebestand zu modernisieren. Die Sanierungs-

quote im Land liege jedoch nur bei einem Prozent und nicht bei den benötigten 3 %. Künftig müsse neben der Betrachtung der einzelnen Gebäude auch eine stärker quartiersbezogene Herangehensweise einbezogen werden.

Aus diesem Grund verpflichte der Gesetzentwurf Stadtkreise und Große Kreisstädte zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans. Diese Regelung betreffe 103 Städte. Dabei handle es sich in der Regel um Städte mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Insgesamt würden damit rund 5,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner erfasst. Dies entspreche etwa der Hälfte der Bevölkerung Baden-Württembergs. Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte würden verpflichtet, die kommunalen Wärmepläne bis Ende 2023 vorzulegen. In der Regel würden diese Wärmepläne von Personen bzw. Unternehmen erstellt, die das nötige Know-how hätten, beispielsweise von Ingenieurbüros oder Stadtwerken, und in den wenigsten Fällen von den Kommunen selbst.

Hinsichtlich der Inhalte der Wärmepläne würden qualitative Mindestvorgaben vorgegeben. Aufgrund des Konnexitätsprinzips sei das Land in der Pflicht, die Kosten für die Erstellung dieser Wärmepläne zu übernehmen. Es sei verschiedentlich gesagt worden, dass auch an die Umsetzung gedacht werden müsse. Dem stimme er zu. Er sei jedoch zuversichtlich, dass dies in die Umsetzung gehen werde. Zum 1. Januar 2021 werde es erstmals einen Preis für CO<sub>2</sub> im Wärmesektor geben, der in den darauf folgenden Jahren von zu Beginn 25 € pro Tonne CO<sub>2</sub> auf 55 € pro Tonne CO<sub>2</sub> ansteigen werde.

Wenn die Europäische Kommission ihr Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 % statt um 40 % zu senken, durchsetze, werde sich dies auch auf die CO<sub>2</sub>-Preise im Wärmesektor und im Verkehrssektor auswirken. Die Kosten beispielsweise für die verschiedenen Energieträger spielten dann in diesen Sektoren in zunehmendem Maß eine Rolle. Seine Hoffnung sei, dass es dann auch nicht mehr nötig sein werde, Fördergelder in einem solchen Umfang durch den Bund und die Länder für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen bereitzustellen, wie es heutzutage der Fall sei, sondern dass der Markt dann einen wesentlich stärkeren Einfluss haben werde.

Vor zwei Jahren habe er u. a. zusammen mit dem Ministerpräsidenten im Rahmen einer Delegationsreise an einer internationalen Klimakonferenz in Kalifornien teilgenommen, die der damalige kalifornische Gouverneur Jerry Brown ausgerichtet habe. Auf der Klimakonferenz hätten auch die Unternehmen die Möglichkeit gehabt, das Wort zu ergreifen. Jedes der kalifornischen Unternehmen habe in seiner Rede gegenüber dem kalifornischen Staat versprochen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die von ihm genannten Ziele wie beispielsweise die Klimaneutralität oder festgesetzte Minderungsziele zu erreichen und habe ausgeführt, mit welchen Maßnahmen diese Ziele erreicht werden sollten.

Diese Vorgehensweise habe bei ihm zu der Überlegung geführt, im KSG BW in eine ähnliche Richtung zu gehen und den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, auf freiwilliger Basis mit dem Land Klimaschutzvereinbarungen abzuschließen. Die großen baden-württembergischen Unternehmen könnten ihre Ziele ohne die Hilfe des Landes erreichen. Mit dieser Regelung solle jedoch ein Rahmen geschaffen werden, um die Bedeutung der Klimaschutzvereinbarungen für das Land aufzuzeigen sowie deutlich zu machen, dass das Land bereit sei, kleine und mittelständische Unternehmen auf diesem Weg zu unterstützen.

Des Weiteren beinhalte dieser Gesetzentwurf Regelungen zum Bau von Fotovoltaikanlagen. Über diesen Punkt sei auch in der Koalition lange diskutiert worden. Am Ende sei sich auf einen Kompromiss verständigt worden, der besage, dass erst einmal keine Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Wohngebäuden eingeführt werde, sondern dass diese Pflicht nur für Nichtwohngebäude gelte. Dies betreffe somit beispielsweise den Neubau von Industrie-, Gewerbe- und Verwaltungsgebäuden sowie Gebäude von Dienstleistern und Discountern. Des Weiteren werde mit diesem Gesetzentwurf eine Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Fotovoltaikanlagen für Parkplatzanlagen mit mehr als 75 Stellplätzen eingeführt. Diese Pflicht gelte ab dem 1. Januar 2022.

Seines Erachtens werde es sich dabei um einen Einstieg in dieses Thema handeln mit einer Ausweitung dieser Pflicht auf Wohngebäude in künftigen Jahren.

Gegen diese Regelung habe es nur wenig Widerstand gegeben, da es sich bei dem Bau von Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen von Nichtwohngebäuden aufgrund der heutigen Stromerzeugungskosten nicht mehr um eine Belastung handle. Je höher der Eigenverbrauchsanteil des Stroms sei, desto höher sei auch die Eigenkapitalrendite.

Er begrüße in diesem Zusammenhang, dass die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vor der Verabschiedung in Bezug auf die Ausschreibung von Fotovoltaikanlagen noch einmal gravierend geändert worden sei.

Die Regierungspräsidien seien künftig bei bestimmten Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz zu beteiligen. Des Weiteren werde im Bereich der Klimawandelanpassung festgelegt, dass die Anpassungsstrategie in einem fünfjährigen Turnus erarbeitet werden müsse. Erstmals sei sie 2015 erstellt worden.

Neben der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg enthalte dieser Gesetzentwurf auch Änderungen im Landesreisekostengesetz. Es existiere schon seit mehreren Jahren ein Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen der Ressorts. Dieser werde auf die den Ressorts nachgeordneten Behörden ausgeweitet. Des Weiteren würden künftig die staatlichen Hochschulen in diese Regelung mit einbezogen. Dies mache Sinn, da die staatlichen Hochschulen den mit Abstand größten Teil der flugbedingten Emissionen der Landesverwaltung verursachten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, bei diesem Gesetzentwurf handle es sich um einen Zwischenschritt. Er könne sich vorstellen, dass in der nächsten Legislaturperiode relativ zügig die weitere Fortschreibung des KSG BW erfolge. Dennoch erachte seine Fraktion den Gesetzentwurf als einen wesentlichen Beitrag und einen wichtigen Schritt zu einem besseren Klimaschutz in Baden-Württemberg. Dazu gehörten beispielsweise die schon genannte Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen, die kommunale Wärmeplanung sowie die Änderungen im Landesreisekostengesetz bezüglich des Klimaausgleichs für Flugreisen, aber auch das nachhaltige Bauen, welches ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Politik sein sollte.

Wenn sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Bundesebene die Minderungsziele in Bezug auf Treibhausgasemissionen angehoben würden, müsse und könne das Land diesbezüglich nachlegen. Das Zwischenziel, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % zu senken, sei auch aufgrund der Vorgaben des Bundes festgelegt worden. In der Anhörung, die zu Beginn der Ausschusssitzung stattgefunden habe, sei von der Vertreterin des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg bereits erläutert worden, was die Vorgaben des Bundes auf baden-württembergischer Ebene bedeuteten.

Er weise darauf hin, dass die Stärkung der kommunalen Wärmeplanung und damit der erneuerbaren Energien einen sehr großen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leiste. Durch diese Regelung profitiere zum einen das regionale und lokale Handwerk. Zum anderen werde der Strom in der Region produziert, verkauft und genutzt, der dadurch entstehende Gewinn gelange in den regionalen Wirtschaftskreislauf. Es handle sich daher bei dieser Maßnahme auch um eine ökonomische Maßnahme.

Es gebe eine moralische Verpflichtung kommenden Generationen gegenüber, eine Welt zu hinterlassen, die noch lebenswert sei. Das Land sei in der Pflicht, in Bezug auf den Klimaschutz voranzukommen. An der Westküste der USA habe in den letzten Wochen und Monaten deutlich gesehen werden können, welche Naturkatastrophen durch den stärker in Erscheinung tretenden Klimawandel und in der Folge eine größere Trockenheit ausgelöst würden. Durch die dort aufgetretenen Brände seien viele Landstriche unbewohnbar geworden, viele Menschen hätten Haus und Gut verloren.

Er sei sich darüber im Klaren, dass eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad Celsius allein durch diesen Gesetzentwurf nicht erreicht werde. Er sehe den Gesetzentwurf jedoch als einen Zwischenschritt zu diesem Ziel an, den seine Fraktion unbedingt gehen wolle. Er sei optimistisch, dass in der nächsten Legislaturperiode eine allgemeine Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen von Neubauten eingeführt werde. Diese Regelung sei in diesem Gesetzentwurf nicht enthalten, da auf den Koalitionspartner Rücksicht genommen worden sei. Im Vergleich wiesen die Nichtwohngebäude im Land einen größeren Anteil von Flächen auf, die mit Fotovoltaikanlagen bebaut werden könnten, als die Wohngebäude. Somit könne auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden auch wesentlich mehr Strom erzeugt werden als auf den Dachflächen von Wohngebäuden.

In dem ersten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) werde gefordert, die kommunale Wärmeplanung auf sämtliche Kommunen auszuweiten. Seines Erachtens sei dies auch technisch nicht machbar. Es müssten dann in kurzer Zeit sehr viele Gutachten erstellt werden. Indem zunächst die Stadtkreise und Großen Kreisstädte beauftragt würden, gehe das Land einen wichtigen Schritt. Die Förderprogramme könnten auch von den kleineren Kommunen in Anspruch genommen werden, diese seien ebenfalls zu einer kommunalen Wärmeplanung aufgerufen. Bei dieser Aufgabe werde das Land die Kommunen finanziell nicht im Stich lassen. Er halte diesen Änderungsantrag der SPD-Fraktion daher für überflüssig.

Der zweite Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) beinhalte Änderungen in Bezug auf die Übermittlung zähler- oder gebäudescharfer Daten durch öffentliche Stellen, insbesondere durch Schornsteinfeger. Das Land habe die entsprechende Rückmeldung der für den Datenschutz zuständigen Behörde, dass diese Übermittlung mit dem Datenschutz im Einklang stehe. Es sei wichtig, konkrete Daten von den einzelnen Gebäuden zu erhalten. Datenblöcke zu anonymisieren, indem jeweils ein räumlich beschriebenes Gebiet mit mehr als 50 Liegenschaften einbezogen werde, halte er für nicht hilfreich, dies ginge in die völlig falsche Richtung. Aus diesem Grund lehne die Fraktion GRÜNE diesen Änderungsantrag ab.

Zu dem Inhalt des dritten Änderungsantrags der Fraktion der SPD (*Anlage 3*), der die Einführung einer Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen von Wohngebäuden fordere, habe er bereits einiges gesagt.

Der vierte Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 4*) schlage vor, die Ausgangs- und Restbudgets von Klimagasemissionen auf Baden-Württemberg herunterzurechnen und diese Angaben in die Erstellung des Monitoringberichts mit einfließen zu lassen. Es handle sich dabei zwar um einen guten Gedanken, die Errechnung der Ausgangs- und Restbudgets von Klimagasemissionen müsse jedoch auf europäischer Ebene geschehen. Diese Werte nur für Baden-Württemberg zu errechnen, mache aus seiner Sicht keinen Sinn. Laut Fachleuten würde es sich nicht einmal lohnen, diese Werte auf Bundesebene zu berechnen. Dennoch müsse das Land natürlich darauf achten, wie viel es von diesem Budget bereits verbraucht habe und wie viel in den nächsten zehn Jahren noch verbraucht werden dürfe, um das in Paris festgelegte Klimaschutzziel zu erreichen.

Mit diesem Gesetzentwurf nehme das Land bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Er erinnere daran, dass Baden-Württemberg auch eines der ersten Länder gewesen sei, das ein Klimaschutzgesetz verabschiedet habe. In den nächsten Jahren werde gesehen werden, welche weiteren Schritte noch gegangen werden müssten. Er erwarte, dass sowohl auf der europäischen Ebene als auch auf der Bundesebene hinsichtlich der Klimaschutzziele noch nachgelegt werde. In der Folge müsse das Land dann ebenfalls nachlegen.

Das im Gesetzentwurf genannte Zwischenziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % im Vergleich zum Jahr 1990 zu senken, müsse erreicht werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU dankt der Verwaltung sowie all denjenigen, die sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu diesem Gesetzentwurf beteiligt hätten. Er bringt vor, der Landkreistag habe sich zu dem Gesetzentwurf sehr positiv geäußert, habe jedoch angemerkt, dass alles, was das Land wünsche und fordere, auch finanziert werden müsse. Klimaschutz gebe es nicht zum Nulltarif.

Die Koalition habe lange darüber diskutiert, dass das schon genannte Zwischenziel der Minderung der Treibhausgasemissionen um 42 % bis 2030 nicht unveränderbar sei. Wenn der Bund oder die EU ihre Ziele änderten, führe dies dazu, dass auch Baden-Württemberg sein Ziel anpassen müsse.

In der öffentlichen Debatte sei ausführlich über die Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen diskutiert worden. Dieses Ziel sei im Vorfeld weder Teil der Eckpunkte noch des Koalitionsvertrags gewesen, sondern erst in den letzten zwölf Monaten in den Gesetzentwurf integriert worden. Dies erachte er insbesondere vor dem Hintergrund als interessant, dass es derzeit eine solch große öffentliche Debatte über dieses Thema gebe. Seiner Fraktion sei wichtig, dass Baden-Württemberg das erste Flächenland sei, das eine solche Regelung einführe. Das Land habe mit dieser Regelung erreicht, dass über 50 % der Neubauflächen mit Fotovoltaikanlagen ausgestattet würden. Bayern ziehe jetzt in zwei Schritten nach, zunächst mit Regelungen für die Nichtwohngebäude und in einem zweiten Schritt mit Regelungen für die Wohngebäude.

Der Gesetzentwurf enthalte des Weiteren Änderungen im Landesreisekostengesetz in Bezug auf dienstlich veranlasste Flugreisen. Auch diese Änderungen erachte er als einen wichtigen Schritt. Das Land habe eine Vorbildfunktion. Die jährlichen Ausgleichszahlungen hätten in der Vergangenheit im Schnitt rund 1 Million € betragen. Dieses Jahr seien aufgrund der Coronapandemie weniger Flugreisen durchgeführt worden, sodass auch die Ausgleichszahlungen niedriger ausfielen. Diese Ausgleichszahlungen würden künftig an die neu zu gründende Klimaschutzstiftung Baden-Württemberg gehen. Die Gelder müssten jedoch nicht, wie in der Anhörung gesagt worden sei, in Baden-Württemberg ausgegeben werden, es könnten beispielsweise auch Kompensationsprojekte außerhalb des Landes finanziert werden. Die CDU sei ihrem grünen Koalitionspartner dankbar, dass in Bezug auf diesen Punkt eingelenkt worden sei und die Klimaschutzstiftung zum 1. Januar 2021 eingerichtet werden könne.

In Bezug auf die kommunale Wärmeplanung stimme er zu, dass es noch Diskussionsbedarf gebe. Er beziehe sich hier auch auf den zweiten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 2*). Die kommunale Wärmeplanung sollte so ausgestaltet sein, dass eine hohe Qualität bei der Erstellung professioneller Wärmepläne ermöglicht werde, gleichzeitig aber auch sämtliche Beteiligte, zu denen die Schornsteinfeger gehörten, vor allem aber auch die Bürgerinnen und Bürger, die Regelung akzeptieren könnten. Für seine Fraktion sei es daher noch offen, ob die Übermittlung von Daten tatsächlich gebäudescharf sein müsse.

Mit diesem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg liege ein Gesetzentwurf vor, der eine starke Wirkung in die Landkreise und Kommunen, aber auch in die anderen Länder Deutschlands habe.

Seine Fraktion lehne die Änderungsanträge der Fraktion der SPD am heutigen Tag ab, sei jedoch auch an einem qualitativ hochwertigen Gesetz interessiert.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, seine Fraktion sehe im Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg viele richtige und wichtige Schritte. Ob diese Schritte groß genug seien, sei schwierig zu bewerten. Die Anhörung, die zu Beginn der Ausschusssitzung stattgefunden habe, zeige auf, dass dieses Thema auch im Kreis der Experten nicht als einfach angesehen werde. Auch bei den Menschen in Baden-Württemberg existierten unterschiedliche Meinungen. Den einen gingen viele Maßnahmen nicht weit genug, andere hätten die Dramatik der Situation noch nicht erkannt und seien weniger bereit, sämtliche Maßnahmen zu akzeptieren.

Schlussendlich werde es bei diesem Gesetzentwurf darauf ankommen, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs die dort genannten Maßnahmen und Ziele annähmen. Daher warne er davor, den Schwarzen Peter hin- und herzuschieben. In dem Gesetzentwurf seien sowohl freiwillige Maßnahmen enthalten, die beispielsweise über Förderprogramme gefördert werden könnten, als auch Vorgaben.

Nach intensiver Diskussion in der Fraktion habe die SPD-Fraktion mehrere Änderungsanträge vorgelegt. Der erste Änderungsantrag (*Anlage 1*) befasse sich mit der kommunalen Wärmeplanung. Es sei verständlich, zunächst die Stadtkreise und Großen Kreisstädte in die Pflicht zu nehmen. Die kleineren Städte und Gemeinden sollten jedoch nicht außen vor gelassen werden. Die Planung sollte in diesem Fall von den Landkreisen im Benehmen mit den Gemeinden erarbeitet werden. Die Landkreise besäßen über die Energieagenturen ein Netzwerk in die kleineren Gemeinden hinein. Städte mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden sollten für die kommunale Wärmeplanung zwei Jahre mehr Zeit haben. Daher sei das Argument des Abgeordneten der Fraktion GRÜNE, es müssten sehr viele Gutachten auf einmal erstellt werden, nicht überzeugend. Gleichzeitig würden diese Kommunen bei der Erstellung der Wärmepläne finanziell unterstützt.

Nicht in allen Städten und Gemeinden sei die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen überall gleichermaßen sinnvoll. Ein einzelner Bauernhof in isolierter Lage benötige beispielsweise kein Wärmenetz, sondern eine effiziente Heizungsanlage. In Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Einsparung im Wärmesektor sei das Land die letzten Jahre nicht besser geworden, dies habe sich erst im letzten Jahr auch durch den EU-Zertifikatehandel geändert.

Die meisten Menschen im Land hielten Fotovoltaikanlagen für sinnvoll, dennoch würden zu wenige Gebäudeeigentümer ihre Dachflächen dafür nutzen. Daher sei es richtig, das Signal auszusenden, eine Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen bei Neubauten einzuführen, vor allem, wenn dies wirtschaftlich sei. Aus Sicht der SPD-Fraktion könne diese Verpflichtung auch Eigentümern von Wohngebäuden zugemutet werden.

Ein Kernargument für die Durchführung bestimmter Maßnahmen sei die Frage, ob diese in anderen Ländern funktionierten. Eine zusammengefasste und anonymisierte Übermittlung von Daten zu Gebäuden, wie sie im zweiten Änderungsantrag seiner Fraktion (*Anlage 2*) gefordert werde, sei durchaus möglich. Nach seiner Kenntnis könnten beispielsweise im schwarz-grün geführten Schleswig-Holstein aggregierte Daten genutzt werden. Daher stelle sich die Frage, ob das Land dem Datenschutz an dieser Stelle auch Rechnung tragen und den Schornsteinfegern entgegenkommen könne, ohne dass die Qualität der Wärmeplanung herabgesetzt werde.

Der vierte Änderungsantrag seiner Fraktion (*Anlage 4*) befasse sich mit Ausgangs- und Restbudgets von Klimagasemissionen. Er wisse, dass das Land nur einen Teil des CO<sub>2</sub>-Budgets selbst in der Hand habe. Es sei dennoch wichtig, dieses Thema weiter in den Vordergrund zu stellen. Die Verantwortung auf den Bund, die EU oder die Welt abzuschieben, scheine ihm eine zu einfache Lösung zu sein. Dies tue die Regierung im Übrigen auch nicht, sondern habe das Klimaschutzgesetz vorgelegt. In dem Gesetzentwurf werde aus diesem Grund auch ein jährliches Monitoring gefordert, auch um die Strategien und Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen. Als Orientierung für das jährliche Monitoring halte es seine Fraktion für einen sinnvollen Ansatz, das CO<sub>2</sub>-Restbudget zu betrachten. Die vorhandenen Zahlen zeigten, dass die Lage wirklich dramatisch sei. Der Landtag müsse daher fraktionsübergreifend gemeinsam vorankommen, aber auch jeder Einzelne habe einen Einfluss auf diese Zahlen durch das, was er tue oder lasse.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD merke an, die Aussage in der Drucksache 16/8570 auf Seite 2 unter dem Punkt C – Alternativen –, dass zu den vorgelegten Änderungen keine Alternativen bestünden, reize natürlich zum Widerspruch. Seine Fraktion sei der Meinung, dass es nicht gut sei, einen Wettbewerb zwischen europäischer Gesetzgebung, deutscher Gesetzgebung und Landesgesetzgebung zu beginnen, wer der größte Klimaschützer sei.

Viele Aspekte, die in dem Gesetzentwurf vorgeschrieben würden, seien nicht detailliert festgelegt. Beispielsweise führe die Pflicht zur Überdachung von Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen mit Fotovoltaikanlagen dazu, dass bei künftigen Neubauten nur noch 74 Stellplätze eingerichtet würden und der nächste Parkplatz einige Meter weiter entfernt gebaut werde. Es stelle sich die Frage, ob eine Handhabe bestehe, gegen dieses Vorgehen einzuschreiten.

Statt eine generelle Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden einzuführen, sollte der Bau der Anlagen davon abhängig gemacht werden, ob das Gebäude überhaupt für eine solche Nutzung geeignet sei. Wenn das Gebäude beispielsweise durch größere Gebäude in direkter Nachbarschaft beschattet werde, nütze eine Fotovoltaikanlage nichts.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP legt dar, der heutigen Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe er entnommen, dass keiner mit diesem Gesetzentwurf wirklich zufrieden sei. Für die einen gehe das Gesetz nicht weit genug, andere hätten einzelne Aspekte kritisiert. Vor allem ein Punkt sei der Grund für die eher verhaltene Reaktion, und zwar stelle sich die Frage, welche Möglichkeiten der Beeinflussung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes das Land überhaupt habe. Dennoch sollte sich das Land Ziele setzen. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion sei es jedoch fraglich, ob ein Gesetzentwurf, der auch viele freiwillige Maßnahmen enthalte, wirklich zielführend sei.

Er verweise in diesem Zusammenhang auf seinen Vortrag in der gestrigen Plenarsitzung zu diesem Thema.

Ihm sei nicht klar, warum eine gebäudescharfe Erfassung der Daten bei der Wärmeplanung benötigt werde. Der Leiter des Instituts für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) der Universität Stuttgart habe in seinem Vortrag bei der Anhörung davor gewarnt, dass aufgrund der Wärmeplanung zumindest ein Stück weit die Gefahr bestehe, sich zu sehr auf das Thema einer zentralen Wärmeversorgung zu konzentrieren. Es werde sich zeigen, ob dies zutreffend sei oder nicht. Wenn sich jemand nicht an die in dem Gesetzentwurf genannten Ziele halte, könne dies nicht nachverfolgt werden. Daher frage er, warum die Daten dann gebäudescharf erhoben würden.

Des Weiteren interessiere ihn, ob sich das Ministerium mit der Frage nach der Eintragbarkeit der Ziele beschäftigt habe. Er verweise in diesem Zusammenhang auf das Vorgehen u. a. der Deutschen Umwelthilfe beim Thema Feinstaub. Es müsse aufgepasst werden, dass das Land beim Klimaschutz nicht gezwungen sei, Ziele erreichen zu müssen, für die dem Land die nötigen Stellschrauben fehlten.

Den ersten Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 1*) lehne seine Fraktion ab. Es sei zielführend, sich bei der kommunalen Wärmeplanung zunächst um die größeren Kommunen zu kümmern und Erfahrungen zu sammeln, die anschließend gegebenenfalls auch auf kleinere Gemeinden angewendet werden könnten.

Dem zweiten Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 2*), der sich mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen gebäudescharfen Übermittlung von Daten befasse, stimme seine Fraktion aus den schon genannten Gründen zu.

Den dritten Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 3*) lehne seine Fraktion dagegen ab, da eine Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen von Wohngebäuden zu erheblichen zusätzlichen Investitionen für die privaten Eigentümer führe. Unternehmen hätten grundsätzlich mehr Kapital zur Verfügung und könnten mit diesen Anlagen auch wirtschaftlich rechnen. Bei privaten Haushalten sei dies nicht der Fall. Hinzu komme, dass die Baukosten bereits jetzt schon sehr hoch seien. Es existierten andere Möglichkeiten, klimafreundlich zu bauen, die auch entsprechend gefördert würden. Eine Pflicht sehe seine Fraktion daher nicht als erforderlich an.

Generell hätte sich seine Fraktion bei dem Thema „Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen“ gewünscht, dass sich auch mit den Ursachen beschäftigt werde, warum so wenig Unternehmen auf Nichtwohngebäuden Fotovoltaikanlagen errichteten. Der Bau müsse sich eigentlich rechnen. Diese Ursachen müssten zunächst herausgefunden und als erstes angegangen werden, bevor eine Pflicht eingeführt werde.

Auch die Forderung in dem vierten Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 4*), das CO<sub>2</sub>-Ausgangs- und -Restbudget für Baden-Württemberg mit in das Monitoring einzubeziehen, halte seine Fraktion für nicht zielführend, dafür sei Baden-Württemberg als Land zu klein.



Der Umweltminister antwortet, es sei nach der Verbindlichkeit der Klimaschutzziele gefragt worden. In der Drucksache 16/8570 stehe auf Seite 70 zu § 4 – Klimaschutzziele –:

*Die Landesklimaschutzziele sind verbindlich für das Land. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.*

Des Weiteren sei gefragt worden, warum so wenig Fotovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Nichtwohngebäuden gebaut würden. Auf diese Frage habe er keine schlüssige Antwort. Genauso könne gefragt werden, warum die Kommunen in Baden-Württemberg in der Vergangenheit keine kommunale Wärmeplanung gemacht hätten, obwohl das Land dies über Jahre mit über 70 % gefördert habe. Nur sehr wenige Kommunen hätten diese Förderung in Anspruch genommen. Aus diesem Grund sei entschieden worden, die kommunale Wärmeplanung zunächst verpflichtend für Stadtkreise und Große Kreisstädte einzuführen. Wenn dieser Gesetzentwurf so, wie er vorliege, verabschiedet werde, werde anschließend zügig ein neues Förderprogramm aufgelegt, um den übrigen Kommunen eine Förderung von 80 % und mehr für ihre kommunale Wärmeplanung anzubieten. Das Land plane, der Erstellung kommunaler Wärmepläne durch die kleineren Kommunen Standards zugrunde zu legen, die denen entsprechen sollten, die im Gesetzentwurf für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte festgelegt seien.

In dem ersten Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 1*) werde gefordert, auch die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigten Kommunen zur Erstellung von kommunalen Wärmeplänen zu verpflichten. Die Planung solle von den Landkreisen im Benehmen mit den Gemeinden erarbeitet werden. Er frage daher, was die SPD-Fraktion von kommunaler Selbstbestimmung halte.

Des Weiteren müssten die kleineren Kommunen im Gegensatz zu den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten laut dieses Änderungsantrags bei der Erstellung der Wärmepläne nicht sämtliche Forderungen bezüglich der zu sammelnden Daten erfüllen. Es reiche, wenn diese Kommunen sich auf die Bestands- und Potenzialerhebung beschränkten. Diese Kommunen müssten auch keine künftigen Handlungsstrategien entwickeln, ebenso wie die Benennung von fünf konkreten Maßnahmen, wie dies umgesetzt werden solle, weg. Für ihn stelle sich daher die Frage, warum eine Wärmeplanung für diese Kommunen dann überhaupt in den Gesetzentwurf mit aufgenommen werden solle.

Wenn neben den Stadtkreisen und Größeren Kreisstädten auch die übrigen Kommunen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollten, dann müssten diese auch gleich behandelt werden, es sollten überall die gleichen Standards angelegt werden. Er halte es jedoch für einen Fehler, sämtliche Kommunen zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu verpflichten. Dies sei in der Kürze der Zeit für rund 1 000 Kommunen in Baden-Württemberg auch nicht durchführbar. Die nicht dazu verpflichteten Kommunen erhielten für die Erstellung der Wärmepläne eine finanzielle Förderung, sie müssten jedoch bestimmte Standards erfüllen, um diese zu erhalten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bemerkt, die Frage, wie es die SPD-Fraktion mit der kommunalen Selbstverwaltung halte, sei schon sehr provokativ gewesen. Als selbstbewusste kommunale Kraft brauche sich die SPD nicht belehren zu lassen. Sie nehme auch Rücksicht auf die Situation vor Ort. In dem Änderungsantrag stehe nicht, dass die Landkreise den Kommunen etwas überstülpen sollten, sondern dass sie im Benehmen mit den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2025 eine Wärmeplanung erstellten, die auf die Punkte 1 und 2 des Absatzes 2 beschränkt sei.

Die Landkreise seien gerade für die kleineren Gemeinden eine wichtige Ebene und übernahmen viele rechtliche Funktionen für diese. Dies unterscheide die kleineren Gemeinden von den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten. Des Weiteren seien die Landkreise eingebunden worden, da dort die Energieagenturen angesiedelt seien, die von einem Teil der Gemeinden mitgetragen würden. Auf diese Weise könnten die Energieagenturen mit eingebunden und gestärkt werden, deren Know-how könne genutzt werden.

Damit die Wärmepläne nicht alle gleichzeitig erstellt werden müssten, sei den kleineren Kommunen ein längerer Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 eingeräumt worden. Die Argumentation, dies sei zeitlich nicht zu schaffen, laufe seines Erachtens daher ins Leere.

In Bezug auf die Frage, warum die Kommunen die Förderprogramme nicht in Anspruch nähmen, wäre seines Erachtens ein Impuls nützlich. Es sei sinnvoll, zunächst eine Potenzialanalyse zu erstellen und in den Kommunen, in denen es sich laut der Potenzialanalyse dann wirklich lohne, in die Umsetzung zu gehen. Falls die SPD-Fraktion mit ihrem Änderungsantrag einen zusätzlichen Impuls gegeben habe, dass die Landesregierung noch stärker agiere, begrüße er es, denn dies diene auch dem Klimaschutz. Seine Fraktion habe auch in den Haushaltsberatungen Anträge gestellt, die in diese Richtung gingen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erwidert, das Ministerium habe kürzlich ein Pilotprojekt im Landkreis Lörrach vorgestellt, welches mit 622 000 € gefördert werde und bei dem es darum gehe, eine Wärmeplanung für den gesamten Landkreis zu erstellen. Der dortige Landkreis habe dies im Vorfeld mit den Kommunen besprochen. Er könne als Minister keine Kommune verpflichten, sich an einem solchen Projekt zu beteiligen. Das Vorhaben könne Antworten darauf liefern, ob es Sinn mache, kommunal übergreifend Konzepte zu erstellen und beispielsweise kommunal übergreifend Nahwärmenetze zu errichten. Sobald das Projekt beendet sei und die Ergebnisse bekannt seien, könne darüber nachgedacht werden, ob es Sinn mache, dies als ein weiteres Angebot zu entwickeln. Zum jetzigen Zeitpunkt halte er das Vorgehen, wie es die SPD-Fraktion in ihrem Änderungsantrag vorschlage, jedoch für einen Fehler, insbesondere auch, da gravierende qualitative Unterschiede zwischen den Städten und den übrigen Kommunen gemacht würden.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, die Landesregierung schreibe eine Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte nicht verpflichtend vor. Insofern gebe es auch dort einen Spielraum. Es sei jedoch wichtig, dass die Kommunen von diesen Maßnahmen überzeugt würden und dann auch mitzögen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft entgegnet, wenn das Land die Umsetzung der Wärmeplanung vorschreiben würde, müsste es diese auch finanzieren. Im Jahr 2019 sei vom Bund das Brennstoffemissionshandelsgesetz verabschiedet worden, das vorsehe, dass in Deutschland ab dem 1. Januar 2021 ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt werde. Er sei davon überzeugt, dass dieser Mechanismus mit einem steigenden CO<sub>2</sub>-Preis solche Projekte nach und nach in die Umsetzung bringen werde. Daher werde eine Pflicht zur Umsetzung nicht benötigt.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, warum der Name dieses Gesetzentwurfs „Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ laute, wenn gleichzeitig in diesem Gesetzentwurf nur die Energieerzeugung sowie der Energieverbrauch betrachtet würden, während andere Bereiche, beispielsweise der Schienenverkehr, in denen ebenfalls Klimaschutz betrieben werde, nicht enthalten seien.

Sie äußert, im vergangenen Jahr habe der Landtag die Landesbauordnung für Baden-Württemberg ausführlich diskutiert und beispielsweise über das Thema Dachbegrünung geredet, jedoch nicht über Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen. Die Fotovoltaikanlagen würden nun im Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf diskutiert, der Änderungen des Klimaschutzgesetzes beinhalte. Ihr sei die Systematik, die die Landesregierung für ihre Klimaschutzaktivitäten verwende, nicht klar. Sie bitte das Ministerium daher, diese Systematik noch einmal zu erklären und auszuführen, warum hier über einen Gesetzentwurf zum Klimaschutz gesprochen werde, der nur einen Teil der Handlungsfelder abdecke.

Der Umweltminister antwortet, es sei schon immer so vorgegangen worden, sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene. Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg würden die Aspekte behandelt, die gesetzlich geregelt werden müssten, alle weiteren Strategien und Maßnahmen würden im Integrierten Energie- und

Klimaschutzkonzept (IEKK) Eingang finden. Das IEKK sei 2014 verabschiedet worden und habe zu diesem Zeitpunkt 108 Maßnahmen enthalten. Auch in Zukunft werde dieser Maßnahmenkatalog benötigt.

Indem die Maßnahmen nicht in das KSG BW geschrieben würden, werde vermieden, das Gesetz jedes Mal ändern zu müssen, wenn neue Maßnahmen hinzukämen. Das IEKK lasse sich leichter weiterentwickeln. Eine Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen müsse dagegen im Gesetz festgeschrieben werden. Er stimme zu, dass diese Pflicht nicht unbedingt in das Klimaschutzgesetz hätte geschrieben werden müssen, sondern sie hätte auch in die Landesbauordnung hineingenommen werden können. Dass sich dagegen entschieden worden sei, liege darin begründet, dass sich das Klimaschutzgesetz in der Überarbeitung befunden habe, die Landesbauordnung jedoch nicht.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD erkundigt sich, bis wann mit der Überarbeitung des IEKK gerechnet werden könne.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt mit, das IEKK befinde sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Ressortabstimmung, es würden auch noch Gespräche innerhalb der Koalition geführt. Er könne daher keinen Zeitpunkt benennen. Wenn es nach ihm ginge, dürfe die Überarbeitung so schnell wie möglich erfolgen.

Er fährt fort, der vierte Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 4*) fordere eine verpflichtende Angabe des Ausgangs- und Restbudgets von Klimagasemissionen als zusätzliche Aussage über den jährlichen Fortschritt der Klimagasreduktion. Der Grundgedanke hinter dieser Forderung sei zunächst einmal gut. Die Diskussion zu diesem Thema stehe jedoch noch am Anfang, auch im internationalen Kontext. Auf Landesebene sei das Thema noch nicht detailliert diskutiert worden. Dies müsse jedoch geschehen, damit ein CO<sub>2</sub>-Budget in ein Gesetz hineingeschrieben werden könne.

Des Weiteren stelle es ein Problem dar, wenn Baden-Württemberg ein CO<sub>2</sub>-Budget in sein Gesetz schreibe, es auf den übergeordneten Ebenen dagegen keine Angaben dazu gebe. Beispielsweise würden die Grenzwerte im Verkehrssektor in Brüssel beschlossen. Die Grenzwerte im Gebäudesektor würden dagegen auf Bundesebene beschlossen. Diese Grenzwerte hätten jedoch eine Auswirkung darauf, ob Baden-Württemberg sein CO<sub>2</sub>-Budget erfülle oder nicht. Dieser Ansatz mache daher nur dann Sinn, wenn zunächst ein großer Wirtschaftsraum wie die Europäische Union ein CO<sub>2</sub>-Budget festlege. Anschließend würden die Werte auf die Mitgliedsstaaten heruntergebrochen. Danach könne dann betrachtet werden, welche Struktur Baden-Württemberg beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Wärme oder Energie aufweise und welches Budget es dann zugeteilt bekomme.

Die kommunale Wärmeplanung mache seines Erachtens nur Sinn, wenn diese eine hohe Qualität aufweise. Um dies zu erreichen, würden gebäudescharfe Daten benötigt. Dieser Punkt sei mit den Fachleuten des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft intensiv diskutiert worden. Datenschutzrechtliche Aspekte würden selbstverständlich berücksichtigt. Die Erfassung dieser Daten stelle im Übrigen keinen großen zusätzlichen Aufwand dar. Stattdessen sollten die Daten für die kommunale Wärmeplanung genutzt werden, die schon in den elektronischen Kheirbüchern der Schornsteinfeger enthalten seien. Ebenfalls sei festgelegt, dass diese Daten in dieser Form nicht veröffentlicht würden. Nachdem die Wärmepläne erstellt worden seien, würden die Daten nach einem bestimmten Zeitraum gelöscht.

Er verstehe die Forderung in dem zweiten Änderungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) nicht, die Daten von beispielsweise 50 Gebäuden zu aggregieren. Die Daten könnten sich zwischen den einzelnen Gebäuden stark unterscheiden. Es mache keinen Sinn, beispielsweise die Angaben von neuen Gebäuden mit denen von Altbeständen zu vermischen. In einer kommunalen Wärmeplanung sollte die Gebäudestruktur möglichst genau abgebildet werden, damit die Kommune bzw. der Entscheidungsträger eine wirkliche Planungsgrundlage habe, um entscheiden zu können, ob z. B. ein Nahwärmenetz Sinn mache oder nicht. Für solche Entscheidungen würden jedoch genaue Daten benötigt. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe diesbezüglich keine datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich dieser Herangehensweise der Landesregierung bei diesem Thema geäußert.

In Schleswig-Holstein gebe es keine verpflichtende Regelung in Bezug auf die kommunalen Wärmepläne, sondern eine freiwillige Regelung. Er habe die Auskunft erhalten, dass dieses Modell nicht besonders erfolgreich gewesen sei. Daher werde in Schleswig-Holstein ebenfalls darüber nachgedacht, eine Pflicht ähnlich wie in Baden-Württemberg einzuführen.

Hamburg sei das einzige Land, in dem die verpflichtende Erstellung von Wärmeplänen gesetzlich geregelt sei. Diese Verpflichtung greife jedoch erst ab 2023 und damit zu einem späteren Zeitpunkt als in Baden-Württemberg. Die Regelungen in Hamburg seien wesentlich strenger als in Baden-Württemberg. Das Hamburger Klimaschutzgesetz vom Februar 2020 sehe die Erhebung personenbezogener Daten zum Zweck der Wärmeplanung durch die Behörde selbst vor. Auch Energieunternehmen und Schornsteinfeger seien zur Datenübermittlung verpflichtet. Des Weiteren werde geregelt, dass die Behörde diese Daten unbefristet aufbewahren dürfe. Dies sei in Baden-Württemberg nicht der Fall. In der aktuellen Version des Hamburger Katasters sei sichergestellt, dass mindestens fünf Wohneinheiten zusammengefasst würden. Hamburg als Großstadt könne jedoch nicht gleichgesetzt werden mit Baden-Württemberg, wo 103 Stadtkreise und Große Kreisstädte mit unterschiedlichen Strukturen Wärmepläne erstellen müssten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, bei der Datenerhebung sei viel über die Schornsteinfeger gesprochen worden. Bei den Schornsteinfegern gehe es jedoch um die Frage der Datenfreigabe und nicht um die Frage der Datenerhebung, da die Daten vorhanden seien. Er erkundige sich daher, welche Daten zusätzlich erhoben würden, und ob es noch in anderen Bereichen einen Aufwand hinsichtlich der Datenerhebung oder der Datenweiterleitung gebe.

Der Umweltminister antwortet, § 7 e des Gesetzentwurfs regle die Datenübermittlung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne. In Absatz 2 dieses Paragraphen stehe, dass die Energieunternehmen verpflichtet seien, den Gemeinden auf Anforderung eine Reihe von zähler- oder gebäudescharfen Angaben, die dort aufgelistet seien, zu übermitteln. Dieser Punkt sei im gesamten Verfahren von niemandem kritisiert oder infrage gestellt worden. Zu Diskussionen habe nur der Aspekt geführt, den die Schornsteinfeger angebracht hätten.

Ein Vertreter des Ministeriums ergänzt, in § 7 e Absatz 1 heiße es ausdrücklich, dass Gemeinden berechtigt seien, vorhandene Daten zu erheben, also die Daten, die dem Energieunternehmen oder dem Schornsteinfeger bekannt seien. Dazu gehörten beispielsweise Daten von Energieverbräuchen. Es sei daher nicht so, dass im Rahmen dieses Gesetzes zunächst Daten erhoben werden müssten. Es entstehe nur durch die Übermittlung der Daten ein Aufwand.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, im Bereich der Wärme müssten oftmals Energieträger wie Öl oder Pellets in größeren Mengen zugeliefert werden. Ihn interessiere, ob die Zulieferer auch Daten erheben müssten oder ob es auch hier nur um Daten gehe, die bereits vorhanden seien.

Der Vertreter des Ministeriums entgegnet, es würden wie bereits ausgeführt nur vorhandene Daten erhoben. Es handle sich dabei in erster Linie um netzbezogene Daten. Die Stadtwerke wüssten beispielsweise über Zähler oder Gasnetze, welche Mengen kontinuierlich verbraucht würden. Dies würde theoretisch auch für eine Öllieferung gelten, der praktische Erhebungsmechanismus sei jedoch schwierig, da der Kommune nicht bekannt sei, welche Öllieferanten die Ölheizungen beliefern würden. Das Interesse sei diesbezüglich jedoch auch geringer.

Der Umweltminister weist darauf hin, dass aus seiner Sicht hinsichtlich des Aufwands sehr großzügig zugunsten der Schornsteinfeger gerechnet worden sei. Das Ministerium habe den Schornsteinfegern ebenfalls angeboten, eine Schnittstelle zu erstellen, um ihnen die Arbeit zu vereinfachen. Sie würden nicht alleingelassen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass die Mineralöllieferanten keine Daten liefern müssten, wem sie wann wie viel Liter Öl gebracht hätten.

Der Vertreter des Ministeriums antwortet, die Verpflichtung sei zwar im Gesetzentwurf enthalten, die Erhebung dieser Daten sei jedoch nicht besonders erfolgversprechend, da die entsprechende Kommune nicht wisse, wer die jeweiligen Mineralöllieferanten seien.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU schlägt vor, diesen Aspekt noch einmal zu prüfen. Er erläutert, eine Verpflichtung in ein Gesetz zu schreiben, obwohl bekannt sei, dass der Aufwand zu hoch sei und sich die Datenerhebung schwierig gestalten werde, halte er für problematisch. Es sollte noch geklärt werden, ob die Daten erhoben werden müssten oder nicht.

Ein weiterer Vertreter des Ministeriums weist darauf hin, der § 7 e sei so konstruiert, dass die Gemeinden berechtigt seien, die Daten anzufordern. Dies bedeute im Gegenzug, solange keine Anforderung komme, gebe es auch keine Verpflichtung, die Daten zu liefern. Die Pflicht entstehe erst durch die Anforderung.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, die Kommunen müssten theoretisch bei einer Vielzahl von Lieferanten nachfragen, ob und welche Mengen an Öl in die jeweilige Gemeinde geliefert worden seien. Gegenden, in denen keine kommunalen Wärmepläne erstellt würden, sollten vorher aus der Liste aussortiert werden.

Der erstgenannte Vertreter des Ministeriums äußert, eventuell sei die Anforderung von Daten dann sinnvoll, wenn für eine Gemeinde bekannt sei, dass es dort zwei oder drei Lieferanten mit einer sehr hohen Marktabdeckung gebe. Diese Lieferanten könnten dann durchaus angefragt werden. Wenn die Lieferanten jedoch nicht bekannt seien, dann sei dies aus praktischen Gründen keine besonders sinnvolle Maßnahme und die Gemeinde werde daher darauf verzichten.

Der Aufwand für den einzelnen Lieferanten sei überschaubar, da dieser eine Datei mit Kundendaten habe, die er beispielsweise nach Postleitzahlen sortieren könne. Er könne die Daten, die eine bestimmte Gemeinde beträfen, daher ohne großen Aufwand herausgeben.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, zuerst sei ausgesagt worden, dass es sich nur um Daten handle, die bereits zur Verfügung stünden. Ein Vertreter des Ministeriums habe jedoch jetzt gesagt, dass das Gesetz beispielsweise auch beinhalte, dass Gemeinden Daten von Öllieferanten anfordern könnten.

In kleineren Gemeinden im ländlichen Raum sei der Anteil an Ölheizungen relativ hoch. Eine vernünftige Aussage über einen Heizwert könne nur dann getroffen werden, wenn der Ölverbrauch in die Berechnung mit einfließe. Auch Große Kreisstädte befänden sich zum Teil in ländlichen Regionen. Diese seien künftig verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Wenn dann in einem kleineren Ortsteil nicht auch nach dem Ölverbrauch gefragt werde, könne kein verlässlicher Wert erhalten werden.

Im Gesetzentwurf stehe, dass die Gemeinde in einem solchen Fall das Recht habe, diese Daten zu erheben. Er frage, ob der Öllieferant dann tatsächlich verpflichtet sei, diese Daten herauszugeben, da es sich dabei um Kundendaten handle. Des Weiteren erkundige er sich, ob der Öllieferant für die Bereitstellung dieser Daten eine Aufwandsentschädigung erhalte.

Der Vertreter des Ministeriums erwidert, eine Aufwandsentschädigung sei nicht vorgesehen. Bei dem Verpflichteten handle es sich um das Energieversorgungsunternehmen oder den Schornsteinfeger. Dieser Verpflichtete besitze Daten von Dritten, seinen Kunden. Nur diese Daten, die vorhanden seien, müssten an die Gemeinde übermittelt werden, wenn diese die Daten anfordere. Die Gemeinde gehe somit auf diejenigen zu, von denen bekannt sei, dass sie die erforderlichen Daten besäßen.

Wenn in einer Gemeinde überwiegend Ölheizungen genutzt würden, seien die Daten der Schornsteinfeger besonders wichtig, um zu erfahren, welche Kessel in den Gebäuden stünden. Wenn keine Verbrauchsdaten bekannt seien, müsse der Wärmebedarf rechnerisch ermittelt werden, beispielsweise mithilfe von Daten zum

Alter des Gebäudes, der Gebäudefläche und, wenn bekannt, des Sanierungsstands. Je mehr Daten vorhanden seien, desto größer sei der Erkenntnisgewinn und desto treffsicherer könne die Gemeinde den Wärmebedarf abschätzen sowie den künftigen Wärmebedarf voraussagen.

Es existiere eine Vielzahl von Daten, die, wenn sie zusammengeführt würden, die Planung verbesserten.

Der Umweltminister ergänzt, Gemeinden, in denen es viele Ölheizungen oder andere Einzelöfen gebe, würden die Daten mit Sicherheit nicht über Energieunternehmen, sondern über die Schornsteinfeger erhalten, die diese in ihren elektronischen Khefbüchern erfassen. Der § 7 e sei vor allem für gas- und stromliefernde Unternehmen ausgelegt.

Bei der kommunalen Wärmeplanung gehe es zunächst um Gebäude- und Heizstrukturen, weniger um das persönliche Verhalten der Verbraucher.

#### Abstimmung

Der Ausschuss lehnt die Änderungsanträge der Fraktion der SPD (*Anlagen 1 bis 4*) in getrennter Abstimmung jeweils ab.

In förmlicher Abstimmung beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8570 zuzustimmen.

12. 10. 2020

Gruber

**Anlage 1****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****32. UmEnA 01. 10. 2020  
– Anlage 1 zu TOP 1****Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8570****Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8570 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 c (Kommunale Wärmeplanung) Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Für alle übrigen Gemeinden erstellen die Landkreise im Benehmen mit den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2025 eine Wärmeplanung, die auf die Anforderungen gemäß Abs. 2 Punkte 1. und 2. beschränkt ist.“

2. In § 7 d (Erstellung eines kommunalen Wärmeplans) Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Für alle übrigen Gemeinden erhalten die Landkreise eine jährliche Pauschale von 6 000 Euro zuzüglich 12 Cent je Einwohner dieser Gemeinden. Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Zuweisung in Höhe von 2 000 Euro zuzüglich 6 Cent je Einwohner.“

30. 09. 2020

Stoch, Gall, Gruber  
und Fraktion**Begründung**

Mit der Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte werden nur 103 Gemeinden im Land erfasst, während für über 1 000 Gemeinden keinerlei Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen greift. Kleinere Städte und Gemeinden verfügen oftmals auch über weniger Verwaltungskraft zur Erstellung solcher Pläne. Deshalb halten die Antragsteller eine Verpflichtung auch dieser Gemeinden zur Erstellung von Wärmeplänen für wichtig, wie auch viele Verbände in der Anhörung geäußert haben. Zur Berücksichtigung der Nachteile kleinerer Städte und Gemeinden wird daher die Planung von den Landkreisen im Benehmen mit den Gemeinden erarbeitet, und es wird eine um zwei Jahre verlängerte Frist gesetzt. Auch die Pflicht zur Erstellung von Szenarien einer klimaneutralen Gemeinde 2050 entfällt. Die Fördermittel des Landes hierfür werden dementsprechend gestreckt und angepasst.

**Anlage 2****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****32. UmEnA 01. 10. 2020  
– Anlage 2 zu TOP 1****Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8570****Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8570 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 e Absatz 2 wird der zweite und dritte Satz gestrichen und folgende Sätze eingefügt:

„Öffentliche Stellen gemäß § 2 des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung oder die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen sind. Die Daten werden in den von den Gemeinden zu bestimmenden Datenblöcken (räumlich beschriebenes Gebiet mit mehr als fünfzig Liegenschaften) anonymisiert und von den Datenlieferern aufbereitet. Für den den öffentlichen Stellen gemäß § 2 des Landesdatenschutzgesetzes insbesondere bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern entstehenden Aufwand, haben die datenerhebenden Stellen den Datenlieferern Gebühren zu entrichten.“

30. 09. 2020

Stoch, Gall, Gruber  
und Fraktion

**Begründung**

Die Vertreter der Schornsteinfeger weisen völlig zurecht darauf hin, dass die vorgesehene gebäudescharfe Übermittlung von Daten keinen wesentlichen Gewinn zur Erstellung von Wärmeplänen darstellt. Eine in Liegenschaftsblöcken zusammengefasste und anonymisierte Darstellung des Gebäudezustandes reicht hierfür völlig aus und würde das Vertrauensverhältnis zwischen Schornsteinfegern und Hausbesitzern nicht unnötig belasten.



**Anlage 3****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****32. UmEnA 01. 10. 2020  
– Anlage 3 zu TOP 1****Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8570****Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8570 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 8 a wird wie folgt gefasst:

„Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Nichtwohngebäuden“

2. Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

„§ 8 b

*Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen  
auf Dachflächen von Wohngebäuden*

(1) Beim Neubau von Wohngebäuden ist auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

Als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Die Pflichterfüllung kann in diesem Fall entsprechend der Regelung des § 20 Absatz 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz nachgewiesen werden.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 3 kann eine geeignete Fläche auch an einen Dritten verpachtet werden.

(5) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, so ist diese Pflicht bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 3 in Einklang zu bringen.

(6) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

3. Die bisherigen Paragraphen 8 b bis 8 e werden zu den Paragraphen 8 c bis 8 f.

30. 09. 2020

Stoch, Gall, Rolland  
und Fraktion

#### Begründung

Die Potenziale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Hausdächern sind noch bei weitem nicht ausgeschöpft. Bei Neubauten sollte daher immer dann eine Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage oder Solarthermischen Anlage bestehen, wenn es sich um Gebäude handelt, die für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geeignet sind. Dazu legt das Ministerium in der Verordnung gemäß § 8 d (im Entwurf noch § 8 c) fest, welche Mindestleistung und tatsächlich zu erwartende Stromerzeugung die damit verbundene Anlage haben muss und ab welcher geeigneten Dach- und Außenfläche inklusive ihrer baulichen Eignung, Neigung und Ausrichtung sowie Beschattung die Pflicht besteht.

Zugleich besteht im Fall der Verpflichtung die Möglichkeit, die geeignete Fläche an einen Dritten zur Erfüllung der Pflicht zu verpachten, was bei größeren Wohngebäuden insbesondere für die meisten Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau mit Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen eine gut geeignete Möglichkeit der Pflichterfüllung darstellt.

**Anlage 4**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**32. UmEnA 01. 10. 2020  
– Anlage 4 zu TOP 1**

**Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/8570**

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/8570 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 (Monitoring) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den durch die Europäische Union eingeführten Emissionshandel sowie unter Angabe der Ausgangs- und Restbudgets, gemäß den auf Baden-Württemberg skalierten Budgetberechnungen des Weltklimarates für die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad bzw. auf unter 2 Grad Celsius,“

30. 09. 2020

Stoch, Gall, Gruber  
und Fraktion

**Begründung**

Der Weltklimarat hat Ausgangs- und Restbudgets von Klimagasemissionen errechnet, die der Orientierung dienen, wenn man die Klimaziele einer Begrenzung der Klimaerwärmung um 1,5, bzw. 2 Grad Celsius einhalten will. Diese lassen sich auf Baden-Württemberg herunterrechnen und als wertvolle Orientierungshilfe und zusätzliche Aussage über den jährlichen Fortschritt der Klimagasreduktion benennen. Dies sollte auch im Gesetz als Pflicht formuliert werden.